

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 180 - 181

Zur Civil-Prozeß-Ordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

spruche stehen mit der geltenden Rechtsordnung und dafür zu sorgen, ist Aufgabe und Amtspflicht des Hypothekenbeamten. Gerade dies ist aber in Frage, wenn ein Zukünftiger als Inhaber von Rechten in das Hypothekenbuch intabulirt werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des baye- rischen obersten Landesgerichtes.

Weitere Urtheile vom Dezember 1883 und Urtheile bis 17.
Januar 1884.

I. Zur Civil-Prozeß-Ordnung.

§. 513 S. Obligat.-Recht, Haftung des Verkäufers für Realservituten.

§. 267, 501 und 578 Gegen das Urtheil des Oberlandesgerichtes N., wodurch die Berufung des N., erhoben gegen ein seine Klage wegen amtsgerechtlich ausgesprochener Entmündigung abweisendes landgerichtliches Judikat war verworfen worden, hatte N. Revisionsbeschwerde erhoben unter Anderm deshalb, weil bei seiner in 1. Instanz stattgehabten Vernehmung die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht ausgeschlossen und dadurch §. 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes verletzt worden sei.

Hierüber bemerkte das Oberste Landesgericht:

Man muß einräumen, daß die im öffentlichen Interesse getroffene und ihrer Natur nach dem öffentlichen Recht entsprungene Bestimmung des Ger.-Verf.-Ges., insoweit dieselbe den Ausschluß der Oeffentlichkeit von Amtswegen anordnet, dem Parteiverzichte nicht unterliege, und daß daher nur Abs. 2, nicht aber Abs. 1 des §. 267 der RCPD. hier in Bezug komme.

Allein des fraglichen Mangels im Verfahren ist vor dem Berufungsgerichte keine Erwähnung ge-

schehen, und so war dieses nicht in Folge Parteianregung veranlaßt, sich über die prozeßrechtlichen Folgen jenes Mangels auszusprechen.

Wohl hätte das Berufungsgericht diesen auch von Amtswegen aufgreifen und ihm einen Einfluß auf den Bestand des erstrichterlichen Verfahrens u. Urtheils zugestehen können; hiezu ist jedoch dasselbe gemäß RCPD. S. 501 gesetzlich nicht verpflichtet gewesen. Vielmehr war hienach eine erfolgreiche Berücksichtigung jenes Mangels dem Ermessen des Berufungsrichters anheim gegeben, und nunmehr steht der klagenden Partei eine wirksame Beschwerde vor dem Revisionsgerichte darüber, daß jenes Ermessen nicht die ihr erwünschte Richtung genommen habe, nicht zu. Vor dem Berufungsgerichte aber wurde der Entmündigte persönlich nicht mehr vernommen, obschon die in der RCPD. S. 598 Abs. 1 vorgezeichnete Bestimmung mit Rücksicht auf S. 612 und 485 a. a. O. auf das durch die Anfechtungsflage hervorgerufene Verfahren überhaupt sowie in diesem auch auf das Verfahren in II. Instanz Anwendung findet.

Indessen ist eine Verfehlung gegen diese Gesetzesvorschriften gleichwohl als gegeben nicht anzunehmen; denn nach 598 Abs. 3 a. a. O. kann die Vernehmung des Entmündigten unter Anderm dann unterbleiben, wenn sie für die Entscheidung unerheblich ist.

Der Berufungsrichter hat nun zwar nicht ausdrücklich zu erkennen gegeben, warum er die persönliche Vernehmung des N. unterließ; allein aus dem gesammten Inhalte der Entscheidungsgründe seines Urtheils ist mit Zuverlässigkeit zu folgern, daß ihm die Vernehmung des Entmündigten in I Instanz genügte, und daß er eine weitere Vernehmung für entbehrlich hielt. Urth. v. 2. Jan. 1884 Reg. I. 45. 1883.